

Studienordnung

Master-Studiengang „Soziale Arbeit“

Bezugnahme für Rechtsverbindlichkeit der Studienordnung

Gemäß §§ 36, 107 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (in der zur Zeit geltenden Fassung vom 10. 12. 2008, verkündet im SächsGVBl vom 24. 12.2008, S. 892-927) haben die Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden und die Hochschulleitung am 1.7.2009 die folgende Studienordnung (alte Fassung vom 6.2.2008) beschlossen.

Präambel

Die Studierenden des Studiengangs sollen im Sinne der in § 2 Absatz 2 der „Verfassung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden“ genannten Ziele auf der Basis christlicher Werteorientierungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, in den verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit/Diakonie erfolgreich und eigenverantwortlich tätig zu sein. Diese Handlungskompetenz beruht auf wissenschaftlichen Kenntnissen, analytischem und methodischem Können, Kommunikations- und Reflexionsfähigkeiten sowie auf – in persönlicher Auseinandersetzung mit theologischen und ethischen Grundlagen gegründeter – Hoffnungsfähigkeit.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Soziale Arbeit“ vom [Datum] Ziele, Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs „Soziale Arbeit“ an der staatlich anerkannten Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH), im folgenden ehs genannt.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/2009 an der ehs in dem Master-Studiengang „Soziale Arbeit“ immatrikuliert sind.

§ 2 Gegenstand des Studiengangs

Der konsekutive Master-Studiengang baut auf den im ersten akademischen Studium der Sozialen Arbeit erworbenen Kompetenzen auf. Er vertieft die professionellen und wissenschaftlichen Handlungskompetenzen für die Bearbeitung von Aufgaben des Handlungsfeldes der Sozialen Arbeit. Grundlage dafür bilden die Wissenschaft und die Theorien der Sozialen Arbeit, darauf ausgerichtete wissenschaftliche Grundlagen ihrer Bezugsdisziplinen.

Für die Struktur des Studiums gelten folgende Leitlinien:

- die stringente Orientierung der curricularen, inter- und transdisziplinären Wissensorganisation am Objekt- und Handlungsbereich der Sozialen Arbeit und damit an sozialen Problemen, bezogen auf Individuen wie auf die Strukturen sozialer (Teil-)Systeme;
- die Integration der im internationalen Kontext vielfältigen theoretischen und handlungstheoretischen Traditionen sowie der umfangreichen Forschung zu sozialarbeitsrelevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung kontextueller wie kontextübergreifender Aspekte;
- die Erweiterung des Handlungsfeldes über die Einzelfall- und Familienarbeit sowie über eine individuums- oder gruppenzentrierte Arbeit in sozialarbeiterischen Handlungsfeldern hinaus.

Aufbau, Qualifikationsziele und Inhalte berücksichtigen die zunehmende Internationalisierung der Wissensbestände, aber auch der Lebens- und Problemlagen der Adressaten Sozialer Arbeit. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die gesellschaftlichen Veränderungen über nationale Grenzen hinausgehen und zu neuen Formen internationaler Standardisierung, Kooperation und internationalen Austausches und der strukturellen Durchlässigkeit im tertiären Ausbildungssystem führen.

§ 3 Ausbildungsziele

Der Master-Studiengang Soziale Arbeit führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der es den Absolventen ermöglicht, in den verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit besonders anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgaben zu erfüllen.

Auf der Basis einer allgemeinen und für alle Studierenden verbindlichen Grundlagenorientierung fördert der Studiengang die Verfolgung und Entwicklung individueller Interessen. Daher ist das modularisierte Studium nach dem Prinzip des exemplarischen Lernens strukturiert. So wird gewährleistet, dass der Charakter eines auf die Aneignung von Kernkompetenzen in den Bereichen Intervention,

Organisation (Führung und Leitung) und Forschung ausgerichteten, generalistischen Studiums erhalten bleibt.

Der Studiengang greift Fragestellungen aus dem Alltag der Handlungsfelder Sozialer Arbeit auf und stellt sie in einen Zusammenhang mit den persönlichen und beruflichen Arbeitsbedingungen in diesem Bereich, die nicht selten in einem starken Gegensatz zu den an das Personal gerichteten Ansprüchen stehen. Diesem Umstand wird durch geeignete persönlichkeitsbildende und berufssozialisierende Ausbildungsziele Rechnung getragen.

In Anlehnung an die „Global Standards for Social Work Education and Training“ von 2004 werden folgende Kernkompetenzen vertieft und weiterentwickelt:

a) *Wissen – erkenntnistheoretische und reflexive Kompetenzen*

- die Kompetenz zur theoretischen Analyse/Erklärung und ethischen Bewertung von sozialen Problemen und Veränderungszielen, zur Bestimmung der angemessenen Handlungsmethoden/Arbeitsformen sowie zur Konzeptualisierung von Strategien zu deren Linderung, Lösung oder Verhinderung;
- die Kompetenz, nach wissenschaftlichen Regeln zu forschen;
- die Kompetenz das eigene Denken, Handeln und Fühlen, die Person und die jeweilige Rolle im Kontext unterschiedlicher Erwartungen und Ressourcen kritisch zu reflektieren.

b) *Können – handlungstheoretische und –methodische Kompetenzen*

- die Kompetenz, wahlweise und schwerpunktmäßig auf unterschiedlichen, das heißt auf der individuellen, familiären, gruppen- und gemeinwesenbezogenen, organisationellen sozialen Ebene zu arbeiten und Menschen zu befähigen, ihr Wohlbefinden sowie ihre Problem- und Konfliktlösungskompetenzen eigenständig und eigenverantwortlich zu verbessern und die Kompetenz, Adressaten Sozialer Arbeit zu ermutigen und zu befähigen, sich zu engagieren, mit ihnen gemeinsam Handlungskonzepte zu entwickeln, die diesen ein würdiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen;
- die Kompetenz, Bildungsprozesse zu gestalten und zu organisieren;
- die Kompetenz, besonders schutzlose Individuen und Gruppen anwaltschaftlich zu vertreten;
- die Kompetenz, in Struktur- und Kulturkonflikten nach den Regeln der Fairness und des Respekts zu vermitteln bzw. Grenzen zu setzen;
- die Kompetenz, im Zusammenhang mit diesen Ebenen strukturelle Verbesserungen der Dienstleistungen sowie der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzustreben und zu erreichen;
- die Kompetenz, die gesellschaftliche Integration/Inklusion von marginalisierten, sozial ausgeschlossenen, schutzlosen, enteigneten,

sozialen Risiken ausgesetzten Individuen und Gruppen ermöglichen zu helfen.

c) *Haltung – Werte- und Kriterienkompetenzen*

- die Kompetenz den Adressaten gegenüber eine von Achtung, Menschenwürde und Anerkennung der Autonomie des Einzelnen geprägte Haltung einzunehmen;
- die Kompetenz, Gerechtigkeits- und Menschenrechtsnormen und eine Grundhaltung, die auf der christlichen Tradition im europäischen Kulturkreis beruht und Hoffnungsfähigkeit vermittelt unter Achtung anderer humanistischer Traditionen und Wertesysteme im Alltag zu verdeutlichen sowie umzusetzen;
- die Kompetenz, an öffentlichen Diskursen über soziale Probleme (z.B. durch Bezug auf einschlägige Forschung und christliche Traditionen) aktiv teilzunehmen.

§ 4 Zielgruppe des Studiengangs

- (1) Der konsekutive Master-Studiengang „Soziale Arbeit“ richtet sich als Vollzeitstudiengang an alle diejenigen, die bereits eine erste akademische Qualifikation (BA und Diplom) in dem Ausbildungsgebiet „Soziale Arbeit“ erworben haben.
- (2) Der Studiengang „Soziale Arbeit“ richtet sich an Absolventen und Absolventinnen erster berufsqualifizierender, akademischer Abschlüsse mit besonderer wissenschaftlicher Befähigung.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium können Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer überdurchschnittlichen Leistung im Bereich der Sozialen Arbeit oder einen benachbarten bzw. vergleichbaren Handlungsfeld des Sozial-, Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitswesens abgeschlossen haben. Bewerberinnen und Bewerberinnen mit mindestens einjähriger Berufserfahrung wird in der Regel bei gleicher Abschlussnote ein Vorrang eingeräumt, wenn diese Berufstätigkeit nach dem Studium erfolgte und das erste Studium i.d.R. nicht länger als vor 10 Jahren vor dem Beginn des Masterstudiums abgeschlossen wurde.

- (2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind dem Personenkreis nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse¹ nachgewiesen werden.
- (3) Bei Bildungsausländern entscheidet der Zulassungsausschuss im Rahmen des Zulassungsverfahrens implizit über die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsnachweise nach Maßgabe der „Bewertungsvorschläge“ (BV) – Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- (4) Über die Zulassung zu diesem Studiengang entscheidet die ehs auf Grundlage ihrer Zulassungsordnung.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Abschlussgrad

- (1) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit für diesen Studiengang beläuft einschließlich der Erstellung der Master-Arbeit auf vier Semester und schließt bei erfolgreich abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen mit der Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Arts (M.A.)“ ab.
- (3) Studierende, die mindestens eine Wahlperiode in nach dem Sächsischen Hochschulgesetz (SächsHG) bzw. durch die Verfassung der ehs vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 7 Besonderheiten des Studiengangs

- (1) Dem Studienbeginn kann eine Einführungswoche vorausgehen, in der den Studierenden Ziel und Zweck sowie Inhalt und Aufbau des Studiums erläutert werden. Darüber hinaus werden die zentralen Grundsätze dargelegt, von denen sich die ehs bei der Konzeption und Implementierung des Studiengangs leiten ließ und die sich in den Begriffen „theologisch reflektiert“, „praktisch orientiert“ und „international organisiert“ widerspiegeln.

¹ Der Nachweis gilt derzeit durch das Bestehen von „Test DaF (Deutsch als Fremdsprache) 3“ oder einer gleichwertigen Prüfungsleistung als erbracht.

- (2) Der Studiengang verbindet in hohem Maße theoretische Orientierung mit praktischen Erfahrungen. Zur Gewährleistung dieses Anspruches und des Ausbaus der vorhanden wissenschaftlichen und professionellen Kompetenzen sowie der Aneignung von Leitungskompetenzen, welche die Anforderungen an den höheren Dienst erfüllen, arbeiten, forschen und lernen die Studierenden während des 2. und 3. Semesters in Interventions- und Forschungswerkstätten. Durch die Arbeit in den Werkstätten wird ein eigenaktives und eigenverantwortliches Arbeiten, Forschen und Lernen ermöglicht. Grundlage dafür sind kleine Werkstattgruppen, die von Lehrenden und Praktikern begleitet werden. So werden zusammen mit den Praxisstellen konkrete, Interventions- und Forschungsaufträge konzipiert, durchgeführt und ausgewertet.
- (3) Der Studiengang vermittelt besondere Kompetenzen im Bereich der Beratung, die insbesondere in den Bereichen klinischer Sozialarbeit und des Case und Care Managements erforderlich sind.
- (4) Der Studiengang stellt internationale und interkulturelle Bezüge zu dem Ausbildungsgebiet „Soziale Arbeit“ her und thematisiert die berufstypischen Rollen der Geschlechter mit dem Ziel, die eigene Handlungskompetenz in der Praxis zu erweitern. Dafür besuchen die Studierenden im Rahmen des Moduls MAS 06 für vier Wochen eine Hochschule im Ausland oder nehmen an einem interkulturellen und Wissenschaftlichen Projekt teil.
- (5) Der Studiengang ist durch eine christlich-ethische Orientierung geprägt, die den in der Verfassung der ehs genannten Zielen entspricht. Diese Orientierung beinhaltet auch die Aneignung von und die Auseinandersetzung mit den jüdisch-christlichen Traditionen; die ethisch-theologische Reflexion schließt eine kritisch-konstruktive Betrachtung der institutionellen Formen von Kirche und Diakonie ein.

§ 8 Gliederung und Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Die in Modulen angebotenen Studieninhalte sind so aufeinander abgestimmt, dass das Studium innerhalb dieser Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Der Studienablaufplan empfiehlt den Studierenden, in welchem Semester die Module zweckmäßig absolviert werden sollen, um den Lernerfolg zu optimieren und das Studienziel im Rahmen der vorgesehenen Studienzeit zu er-

aussetzungen für die Teilnahme an den einzelnen Modulen verlangt werden.

- (3) In der Regel sollen bis zu fünf Module pro Semester mit der Erbringung von Leistungsnachweisen abgeschlossen werden. Welche Nachweise im Einzelnen zu erbringen sind, geht aus der Modulbeschreibung hervor. Zu Beginn des 2. Semesters muss der Studierende mindestens drei Module erfolgreich abgeschlossen haben. Erfüllt er diese Anforderung nicht, muss er im 2. Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.
- (4) Nach eigener Wahl können Studierende auch Lehrveranstaltungen an der ehs besuchen, die nicht zu den Pflichtveranstaltungen ihres Studiengangs gehören, sofern die Kapazitäten dieser Veranstaltungen nicht begrenzt sind.
- (5) Der Studienablaufplan ist Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 9 Modularisierung und Inhalte des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul ist die Zusammenfassung von fachlichen oder thematischen Stoffgebieten zu einer zeitlichen, in sich abgeschlossenen und prüfbaren Einheit. Diese umfassen didaktisch aufeinander abgestimmte Lehr- und Lernformen zumeist unterschiedlicher Art, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. In Modulen werden festgelegte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt sowie klar definierte Qualifikationsziele angestrebt.
- (2) Um die in jedem Modul ausgewiesenen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erhalten, muss der bzw. die Studierende neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen des Moduls auch die hierfür erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen, die zumindest mit „ausreichend“ oder „bestanden“ beurteilte Bewertungen erbringen müssen.
- (3) Die Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Ein erfolgreich absolvierter Studiengang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Punkten); Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (4) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den studentischen Arbeitsaufwand. Der Zeitaufwand zur Erreichung eines ECTS-Punktes wird mit 30 Stunden (Workload) angesetzt. Der Workload für die Erreichung eines ECTS-Punktes umfasst neben den Präsenzzeiten in den Pflichtveranstaltungen

anstaltungen nach eigener Wahl zu besuchen.

- (5) In den Makromodulen 1-5 haben die Studierenden insgesamt 12 Module zu absolvieren. Das Modul MAS 13 (Master-Arbeit) ist keinem Makromodul zugeordnet. Die Module erstrecken sich über ein, höchstens zwei Semester, während die Makromodule drei Semester umfassen. Nachfolgende Übersicht führt die einzelnen Makromodule und die Anzahl der ihnen zugeordneten Module auf:

Nr	Makromodule	Module Nr.	ECTS-Punkte
1	Sozialarbeitswissenschaftliche Theorien Vertiefungen in und von aktuellen Fragestellungen von Disziplin und Profession Sozialer Arbeit	MAS 1, 6, 11	16
2	Intervention Vertiefung und Auseinandersetzung mit Beratungs- und Handlungstheorien und deren praktische Erprobung in einer Interventionswerkstatt	MAS 2, 7,	24
3	Organisation Vertiefung sozialwissenschaftlicher Organisationstheorien und Konzepte ökonomischer, rechtlicher, kommunikativer und ethischer Gestaltung von Organisationen Sozialer Arbeit	MAS 3, 8, 12	17
4	Exploration/Evaluation Vertiefung sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden und Spezialisierung in Verfahren der Wirkungsforschung und Evaluation im Rahmen einer Forschungswerkstatt	MAS 4, 9	21
5	Partizipation Auseinandersetzung und Vertiefung mit den ethischen, bildungsmäßigen und strukturellen Grundlagen für eine menschenwürdige Teilhabe an den Leistungen der Gesellschaft und der Sozialen Arbeit	MAS 5, 10	12
	MA-Arbeit	MAS 13	20
	Kolloquium		10
ECTS insgesamt			120

- (6) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Studienordnung. Neben den Festsetzungen zu dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) und den erreichbaren Leistungspunkten (ECTS-Punkten) definieren sie die Qualifikationsziele, die Inhalte, die Lehr- und Lernformen und die Art der Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 10 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Gegenstand von Lehrveranstaltungen sind Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls.

- a) Pflichtveranstaltungen sind für alle Studierenden verbindlich, da sie prüfungsrelevante Inhalte aus dem in § 9 Absatz 5 genannten Makromodulen 1-5 vermitteln.
- b) In den Makromodulen können Wahlpflichtveranstaltungen angeboten werden. Hier hat ein Studierender die Option, sich zwischen mindestens zwei Varianten zu entscheiden, um eigene Schwerpunkte im Studium zu setzen, die seiner Spezialisierung dienen.

- (2) Arten der Lehrveranstaltungen sind in erster Linie:

- a) **Vorlesungen (V)** vermitteln in systematischer Darstellung das fachspezifische Grundlagenwissen eines Stoffgebietes in der Regel für das gesamte Semester des Studiengangs und dienen der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung von Übungen und Gruppenarbeit.
- b) **Seminare (S)** sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden den Lehrstoff vertiefend und anwendungsbezogen unter Einschluss von Fallbeispielen erörtern. Die Studieninhalte werden in wechselseitiger Gestaltungsverantwortung von den Dozenten und den Studierenden erarbeitet. Dazu zählen insbesondere Lehrvorträge der Dozenten und Referate oder andere Präsentationen der Studierenden sowie Diskussionen über die jeweiligen Beiträge.
- c) **Übungen (Ü), Vertiefungskurse und angeleitete Arbeitsgruppen** sind Lehrveranstaltungen in kleinen Gruppen, die in der Regel an Seminare und Vorlesungen anschließen und in denen methodische Fertigkeiten und Kenntnisse für wissenschaftliches und praktisches Arbeiten erworben

werden. Hierbei kann es sich auch um Lektürekurse handeln, in denen besonders relevante Literatur für Theorie und Praxis gemeinsam aufgearbeitet wird. Diese Kurse sollen gleichzeitig Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.

- d) **Werkstätten (W)** sind Lehrveranstaltungen, die der praxisbezogenen Anwendung dienen. Dozenten und Studierende konzipieren, implementieren, evaluieren und reflektieren gemeinsam praxis- oder forschungsorientierte Projekte. Hierzu können auch Fallstudien, Rollenspiele, Planspiele, Medienkurse und das Arbeiten mit Videosequenzen einbezogen werden.
- e) **Tutorien (T)** sind Arbeitsgruppen, die an Seminare, Übungen oder Werkstätten anschließen, in denen die Studierenden eigenverantwortlich und teamorientiert von Dozenten vorgegebene Themen auf Grund ihrer erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse selbst bearbeiten. Bei Fragestellungen, die die Tutorien am Arbeitsfortschritt hindern, können die verantwortlichen Dozenten beratend hinzugezogen werden.

(3) Die ehs kann für die jeweiligen Lehrveranstaltungsformen Teilnehmermindest- und Teilnehmerhöchstzahlen sowie besondere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

(4) Die Dozenten der jeweiligen Module sind angehalten, die Lehr- und Lernziele, Inhalte und Methoden innerhalb des Moduls miteinander abzustimmen (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 3 der Prüfungsordnung zu diesem Studiengang).

§ 11 Gegenstand und Art der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Zu den Studien- und Prüfungsleistungen, die der bzw. die Studierende zu erbringen hat, zählen neben der regelmäßigen Teilnahme an den Modulen auch die Erbringung von erfolgreichen Studien- und Prüfungsleistungen, die folgende Arten umfassen können:

1. Klausuren
2. Hausarbeiten
3. Mündliche Prüfungen
4. Referate
5. Praxisberichte
6. Projekt- und Fallpräsentationen
7. Fallstudien

8. andere Formen der Prüfungsleistungen sind möglich, wenn besondere Gründe dafür sprechen und eine angemessene Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen gewährleistet ist.

Die hier genannten Arten von Studien- und Prüfungsleistungen sind im § 8 der Prüfungsordnung zu diesem Studiengang ausführlich beschrieben und definiert.

- (2) Welche Studien- und Prüfungsleistungen für welches Modul vorgesehen sind und ob diese fakultativ angeboten werden, geht aus jeder Modulbeschreibung und in der Übersicht aus dem Studienablaufplan hervor.
- (3) Den Nachweis über das Studium müssen die Studierenden in der Form eines Studienbuches führen. Hierzu müssen sie für alle nach Studienablaufplan aufgeführten Pflicht- und die von ihnen belegten Wahlpflichtveranstaltungen ihre regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachweisen. Den Einzelnachweis erhält der bzw. die Studierende durch die vom modulverantwortlichen Dozenten ausgestellten Bescheinigungen, die seine bzw. ihre erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dokumentieren. Veranstaltungen, die der bzw. die Studierende neben den für seinen Studiengang vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen freiwillig besucht, sollen ebenfalls im Studienbuch dokumentiert werden.

§ 12 Integrierte praktische Studienanteile

- (1) Die Interventionswerkstätten im 2. und 3. Semester beinhalten unmittelbar in das Studium integrierte Praxisanteile und werden auf die Studienzeit angerechnet. In der Interventionswerkstatt sollen die Studierenden in der Praxisstelle unter fachlicher Anleitung selbstständig Fall bezogene Aufgaben übernehmen. Dies dient der Vertiefung und Erweiterung ihrer professionellen Kompetenzen in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (2) Eine Teilnahme an einer Interventionswerkstatt kann nur erfolgen, wenn der bzw. die Studierende mindestens 18 von 30 ECTS-Punkten aus dem 1. Semester - darunter zwingend die erfolgreiche Teilnahme am Modul 2 - nachweist.

§ 13 Allgemeine Studienberatung, Studienfachberatung

- (1) Die ehs unterrichtet Studieninteressenten und Studierende über die Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums (allgemeine Studienberatung). Sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche und studienorganisatorische Beratung (Studienfachberatung). Die Studienfachberatung wird von hauptberuflichen Dozenten der ehs wahrgenommen.
- (2) Die allgemeine Studienberatung der Studienbewerber und der Studierenden berücksichtigt spezifische Lebenslagen und fördert die studentische Selbsthilfe.
- (3) Die ehs klärt Studierende, die sich in studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten befinden über Beratungsangebote auf und informiert sie über entsprechende Angebote anderer Hochschulen im Freistaat Sachsen und des Studentenwerks in Dresden.
- (4) Die ehs stellt sicher, dass die Aufgaben der Studien- und Studienfachberatung durch die hierfür vorgesehenen Mitarbeiter der Hochschule wahrgenommen werden.

§ 14 Master-Arbeit und Kolloquium

- (1) Die Master-Arbeit und das Kolloquium sind keinem Makromodul zugeordnet. Es können Themen aus allen Modulen gewählt werden.
- (2) Im Rahmen der Master-Arbeit wird eine für die Soziale Arbeit relevantes und komplexes Thema eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden in einer vorgegebenen Zeit bearbeitet (näheres siehe Prüfungsordnung), welche die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lässt
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechzehn Wochen. Die Arbeit ist in einer mündlichen Prüfung, dem Master-Kolloquium, zu verteidigen. Studierende erstellen ihre Master-Arbeit im 4. Semester.

§ 15 Experimentierklausel

Auf Beschluss der Hochschulkonferenz können die für einzelne Studienfelder, Module und Veranstaltungen vorgesehenen Inhalte modifiziert werden, wenn die Erfahrungen mit dem Master-Studiengang „Soziale Arbeit“ die Erprobung anderer Studieninhalte oder einen anderen Studienablauf erfordern.

Über diesbezügliche Änderungen dieser Studienordnung wird das Kuratorium informiert.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 7. Juli 2009 in Kraft.